Stadt Traunreut

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	24.01.2019
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:30 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter
und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias (ab 16:25 Uhr)
Blank Konrad
Czepan Martin
Dangschat Hans-Peter
Danner Johannes
Danzer Thomas
Dorfhuber Günther
Dzial Günter
Dr. Elsen Michael
Gampert-Straßhofer Stefanie
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Haslwanter Andrea
Hübner Rosemarie
Jobst Johann
Kneffel Hans
Liebetruth Gabriele
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian (ab 16:40 Uhr)
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Winkler Reinhard
Zembsch Helga
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):	**Grund (un)entschuldigt:**
Kusstatscher Herbert	entschuldigt
Obermeier Paul	entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Antrag der Bürgergemeinschaft „Fasanenjäger“;
   Großveranstaltungen auf dem denkmalgeschützten Areal der Burg Stein

2. Gemeindeverbindungsstraße Hörpolding-Haßmoning

3. Überprüfung und Verlängerung der Traunreuter Sortimentsliste

4. Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/1733, Gemarkung Traunreut, Nähe Jahnstraße;
   Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

5. Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ (Einzelhandel – „Traunreuter Sortimentsliste“);
   Behandlung der Anregungen - Satzungsbeschluss

6. Änderungen am Bahnübergang in Matzing, km 8,932 und km 9,150;
   Information über eine neue Variante der geplante Maßnahmen und Beschlussfassung

7. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen;
   Umsetzung der Räum- und Streupflicht

IV. Beschlüsse

1. Antrag der Bürgergemeinschaft „Fasanenjäger“; Großveranstaltungen auf dem denkmalgeschützten Areal der Burg Stein

Die Bürgergemeinschaft „Fasanenjäger“, vertreten durch die Herren Wilfried Schinzel und Johann Englmaier haben mit nachfolgendem Schreiben vom 08.10.2018 einen Antrag zur Ablehnung von „Großveranstaltungen“ auf dem Gelände des Hochschlosses in Stein gestellt.

Einem ersten Schreiben der Bürgergemeinschaft vom 08.08.2018 wurden insgesamt 247 Unterschriften beigefügt, die sich
„ 1. gegen den Neubau einer Erschließungsstraße zur Burg Stein und
2. gegen die Durchführung von mehrtägigen Rock- und Popkonzerten in den Anlagen der Burg Stein wenden“. Von diesen Unterschriften waren 5 Stück von Bürgern außerhalb des Stadtgebietes abgegeben worden.

<u>Antragsschreiben vom 08.10.2018:</u>

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir möchten uns zunächst für das Gespräch mit Ihnen am 19.09.2018. bedanken, das uns leider nur zum Teil zufrieden stellen kann, denn Sie wollen zwar vom Bau einer neuen Straße Abstand nehmen, aber an Großveranstaltungen auf der geschützten Burg Stein festhalten.

Dies können und wollen wir im Sinne der vielen verärgerten Bürger aus den nachfolgenden Gründen nicht akzeptieren und stellen den Antrag, dass Sie die Angelegenheit durch den Stadtrat entscheiden lassen, der wegen der grundsätzlichen Bedeutung und der Tragweite für viele Menschen, die Natur- und Umwelt sowie die denkmalgeschützte Burganlage zuständig ist. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit derartiger Veranstaltungen, auf die ein Veranstalter keinen Rechtsanspruch hat, sondern die in pflichtgemäßem Ermessen der Stadt steht, handelt es sich eindeutig nicht um eine laufende Angelegenheit des Bürgermeisters bzw. der Verwaltung.

Die Erlaubnis ist nach Art. 19 LStVG zu versagen, wenn dies u.a. wegen erheblicher Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder erheblicher Beeinträchtigungen von Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. Sie ist auch zu verweigern, wenn öffentliche Belange, wie hier, zusätzlich des Denkmalschutzes entgegenstehen.

Wir lehnen aus folgenden Gründen Großveranstaltungen auf dem „Hochschloss“ ab:

1. Unerträglicher Lärm :

Die auf einem Nagelfluhfelsen hoch über dem Trauntal gelegene Burganlage, ringsherum Wohngebiete, eignet sich absolut nicht für großangelegte Rock und Popkonzerte, die von Verstärker und Lautsprechertechnik leben. Wie von einer Kanzel beschallen Schlagzeugsalven bzw. dröhnen Bässe unerträglich durch das Trauntal von Altenmarkt bis Hörpolding. Vor allem von diesem Lärm sind die Siedlungen Fasanenjäger, Stein, Burgberg, Roitham und Altenmarkt betroffen. Dazu kommt das rücksichtslose Verhalten der Konzertbesucher – u.a. Gegröhle, überall Müllablagerungen ungeregelter Autoverkehr, „Wildpiselei“ - , aufgepeitscht durch Musik und Getränke lässt die genervten Anwohner bis in die frühen Morgenstunden nicht zur Ruhe kommen.

2. Zerstörung unseres Naherholungsgebietes:

Auch für die Tier-und Pflanzenwelt sind diese Großveranstaltungen in unserem einmaligen Naherholungsgebiet nicht vertretbar, da durch das rücksichtslose Verhalten der Konzertbesucher und die Lautstärke der Akteure in der Natur unwiederbringliche Schäden verursacht werden.

3. Mangelnde Infrastruktur:

Für Großveranstaltungen sind auch nicht genügend Parkplätze vorhanden. Konzertbesucher parken wild den Ortsteil Stein zu und lassen ihren Müll auf öffentlichen und privaten Plätzen zurück. Konzertbesucher lösen in langen Schlangen in einem provisorischen „Kartenbürohäuschen“ an der Staatsstraße (Aufgang zur Burg), die einfach zur Einbahnstraße erklärt wird, ihre Tickets. Die Bewohner in diesem Wohnbereich werden in ihrer Bewegungsfreiheit total eingeschränkt und müssen schon Stunden vor dem Konzert zusätzlich auch diesen Lärm ertragen, der dann nach dem Konzert in noch größerer Lautstärke bis in die Morgenstunden über sie hereinbricht. Auf der Wiese südöstlich der Pallinger Straße (Trinkwassereinzugsgebiet der Brauerei !!!) parken ungeordnet und ohne Schutzmaßnahmen für den Boden Autos der Konzertbesucher, von denen manche dann in Zelten unzulässig und ohne Toiletten dort den Rest der Nacht verbringen. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann auf dem Gelände mangels der vorhandenen Infrastruktur und der topographischen Verhältnisse kaum gewährleistet werden.

4. Unvertretbare Kosten für die Allgemeinheit

Die Durchführung einer solchen Großveranstaltung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bindet unnötig andernorts dringend benötigte Einsatzkräfte und kostet der Allgemeinheit sowie der Stadt Traunreut auch unvertretbar viel Geld, u.a. Polizeieinsatz, Rotes Kreuz und Feuerwehr sowie Absperr- und Verkehrsregelung, Reinigung der Straßen und Plätze.
Wir brauchen in Stein keine Großveranstaltung bei der über 100 Polizeibeamte in Bereitschaft sein müssen!

5. Die örtliche Bevölkerung hat nichts von solchen Veranstaltungen und auch die Stadt profitiert davon in keinster Weise.

Die überwiegende Zahl der Konzertbesucher kommt nicht aus unserer Stadt, sondern zum Teil von weit her, ohne überhaupt zu registrieren, in welcher Stadt das Konzert stattfindet, belastet die Umwelt und bringt vielfach sogar schon ihre Getränke mit - Verpackungen / Flaschen werden überall rücksichtslos „entsorgt".

6. Geringschätzung der betroffenen Menschen, der Natur und Kultur:

- Die Einstellung der Verantwortlichen, vor allem des Bürgermeisters - Erhalt der Großveranstaltung - ist daher unverständlich.
- Man konnte kaum erfragen, wer den Auftritt der einzelnen Rappergruppen verantwortet hat, keiner wollte für den Lärm verantwortlich gewesen sein!
- Ein Bürger, der sich beschwerte, bekam über die Brauerei von Herrn Altmann ein Schreiben, in dem es u.a. heißt: „ genauso wie er den Rasenmäherlärm des Nachbarn ertragen müsste, sollte er auch den „Konzertlärm „aushalten"! Der Vergleich mit dem Rasenmäher ist eine Unverfrorenheit des Veranstalters, der dadurch seine wahre Haltung offenbart! Haben sich unsere Verantwortlichen schon einmal Gedanken gemacht, warum über 100 Polizeibeamte in Bereitschaft standen? Viele Bürger waren besorgt!
- Die Brauerei setzt auf Nachhaltigkeit, Regionalität und Reinheit des Wassers und man muss befürchten, dass dies eines Tages nicht mehr der Fall sein könnte, denn das gesamte Festivalareal gehört irgendwie zum Wassereinzugsgebiet der Brauerei Stein. Übrigens, die wenigsten Festivalbesucher tranken Steiner Biere! Sie brachten ihre Getränke (Bier und Red Bull usw.) im Rucksack mit und warfen das Leergut und weiteren Müll usw. rücksichtslos in unser Naherholungsgebiet.
- Wo bleibt der Respekt bei den Verantwortlichen vor der historischen Burganlage, wenn der Veranstalter die Anlage durch Abgrabungen für den Bühnen- und Technikaufbau passend machen kann?
- Wie bringt man es fertig, diesen beschaulichen historischen Ort durch eine einfach nicht passende und vertretbare Großveranstaltung auch nur für wenige Tage zu „entweihen"? Die Nachteile stehen in krassem Missverhältnis zu ihren Vorteilen!
  Dem Bürgermeister und den Stadträten sollte der Erhalt der Lebensqualität ihrer Bürger wichtiger sein als der finanzielle Vorteil des Veranstalters aus Altenmarkt.

Wir stellen daher den Antrag, der Stadtrat möge beschließen:

Wegen nicht verantwortbarer Nachteile und Belästigungen für die Menschen in Stein und Umgebung, erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft am Veranstaltungsort und in dessen Umkreis, des einzigartigen und charakteristischen Burgdenkmals sowie der besonderen Problematik, die durch Großveranstaltungen dort auf der Burganlage entstehen, werden auf dem Areal des „Hochschlosses" in Stein an der Traun diese Großveranstaltungen nicht mehr zugelassen.

Veranstaltungen, die den Burgcharakter wahren, wie z. B. Feste des Burgvereins, Waldfest, Kleinkunst, Theateraufführungen, traditionelle Volks- und Kammermusikkonzerte, können weiterhin stattfinden.

Wir möchten sie bitten, einen entsprechenden Beschluss bald herbei zu führen und uns zu informieren, wann die einschlägige Sitzung des Stadtrats stattfindet.“

Zu diesem Antrag fand am 30.10.2018 ein „Bürgerdialog“ im Gasthaus zur Post in Stein statt, um den Bewohnern die Anträge der Bürgergemeinschaft mit Begründung vorzustellen und die Stellungnahmen von Polizei Traunreut, Brauerei Stein, Veranstalter ALOHA und der Stadt Traunreut (Stadtmanagement und Ordnungsamt) vorzutragen. Anschließend fand eine rege Diskussion der anwesenden Bürger mit zahlreichen Wortmeldungen pro und contra von „Großveranstaltungen“ am Hochschloss statt.

Stellungnahme der Verwaltung bzw. Polizei, Brauerei und Veranstalter zu den einzelnen Punkten der Bürgergemeinschaft:

Zu 1. Unerträglicher Lärm
Beim Steiner Burgfestival handelt es sich um eine „sehr seltene“ Veranstaltung im Sinne der Bestimmungen zum Immissionsschutz, da diese nur an bis zu maximal drei Tagen im Jahr stattfindet. Da alle öffentlichen Veranstaltungen am Hochschloss und in Stein an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres stattfinden, können die Richtwerte für seltene Störereignisse herangezogen werden.

Die Stadt Traunreut hat bei der Genehmigung der Veranstaltungen am Hochschloss mehrere Auflagen zum Lärmschutz getroffen. Die Beurteilung erfolgte in Anlehnung an die „Freizeitlärmrichtlinie“, die unter anderem für Veranstaltungen in Zelten oder im Freien (Livemusik- oder Rockmusikdarbietungen) herangezogen werden kann.

Folgende Immissionsschutzregel wurde für jede Veranstaltung am Hochschloss verfügt:

„Die von der Veranstaltung ausgehenden Lärmemissionen inklusive Fahrverkehr auf dem zugehörigen Grundstück dürfen nicht dazu führen, dass der Immissionswert an der nächstgelegenen Wohnbebauung von tags 70 dB (A) und nachts 55 dB (A) überschritten wird. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen o. g. Pegel um nicht mehr als 20 dB (A) tags und 10 dB (A) nachts überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten: Tags von 06.00 bis 22.00 Uhr nachts von 22.00 bis 06.00 Uhr.
An- und Abfahrtswege vom Gelände sowie Parkplätze sind durch Maßnahmen betrieblicher und organisatorischer Art so zu gestalten, dass Einwirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Der

Abbau von Bühne, Versorgungsständen, Bierzeltgarnituren u. s. w. darf in der Nacht nur unter Berücksichtigung der genannten Immissionsrichtwerte erfolgen."

Die Musikschlusszeiten wurden für die Veranstaltungstage Freitag und Samstag um 22.45 Uhr und für Sonntag um 21.45 Uhr verfügt. Die Veranstaltungen insgesamt waren am Freitag/Samstag insgesamt um 23.00 Uhr am Sonntag und 22.00 Uhr zu beenden. Laut Stellungnahme der Polizei wurden die Veranstaltungsenden konsequent eingehalten.

Bei den Veranstaltungen am Hochschloss seit 2008 gab es bis zum Jahr 2017 keine uns bekannten Beschwerden wegen Lärmbelästigungen oder Ruhestörungen. Die in einer Stellungnahme der Polizeistation Traunreut verzeichnete Ruhestörung in Stein am 09.07.2016 um 23.41 Uhr wurde nicht durch eine öffentliche Veranstaltung verursacht (Burgfestival war am 23./24.07.2016).

Wegen der „erheblichen" Ruhestörungen beim Konzert der Gruppe „Stahlzeit" am 20.07.2018 wird folgende Vorgehensweise bei zukünftigen Veranstaltungen des Burgfestivals vorgeschlagen:

- Der Veranstalter wird zur Überwachung der Immissionen durch fortlaufende Immissionsschutzmessungen und Aufzeichnung der Messprotokolle durch einen unabhängigen Gutachter an den Veranstaltungstagen verpflichtet. Dies wird durch Einrichtung von unabhängigen Schallschutzmessstellen an festgelegten Orten in Abhängigkeit der jeweiligen öffentlichen Veranstaltung gewährleistet, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicherzustellen. Hierbei müssen Korrekturen für die Impulshaltigkeit, auffällige Pegeländerungen und Tonhaltigkeit von bis zu 6 dB (A) bei der Ermittlung der Immissionsrichtwerte berücksichtigt werden.

- Ausrichtung von Bühne und Lautsprechern, Berücksichtigung zusätzlicher Geräusche der Gäste beim Verlassen der Veranstaltung bis zu den Parkplätzen oder Bushaltestellen, Fahrzeugverkehr der abfahrenden Gäste.

- Zulassung von Abbauarbeiten mit Lärmimmissionen wie z. B. Bühne, Verpflegungsständen und Sitzgarnituren erst ab dem nächsten Tag außerhalb der Nachtzeit. Das Parkplatz- und Wegekonzept ist zu überarbeiten.

- Begrenzung der Zeit des sog. Soundchecks.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt und überprüft, dass die vorgegebenen Immissionswerte eingehalten werden und eine unnötige Belästigung der betroffenen Bewohner unterbleibt.

<u>2. Zerstörung unseres Naherholungsgebietes</u>

Die vorgetragene pauschale Begründung „rücksichtsloses Verhalten der Besucher" und „unwiederbringliche Schäden" können so nicht nachvollzogen werden. So hat der Grundstückeigentümer Brauerei erstes Interesse daran, dass das Gelände und Gebäude am Hochschloss nicht beschädigt wird. Die Schlossbrauerei

hat auf nochmalige Nachfrage der Stadt Traunreut hier keine Schäden erklärt und kann auch die Argumentation der Bürgergemeinschaft nicht verstehen.

3. Mangelnde Infrastruktur

Der Veranstalter ALOAH stellt für seine Veranstaltungen in Stein verschiedene Flächen als Parkplatz für seine Besucher zur Verfügung. Diese Flächen werden durch Beschilderung angezeigt und zum Teil mit Personal besetzt. Es kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass Besucher an anderen Stellen bzw. Straßen im Ortsbereich von Stein parken. Dies passiert zeitweise im Gebiet „Traunfeld“. Dieses Parkverhalten findet sich auch bei anderen größeren Veranstaltungen wieder, z. B. beim Stadtlauf oder Stadtfest in Traunreut. Die Schädigung des von der Bürgergemeinschaft angesprochenen „Hauptparkplatzes“ (Wiese südlich der St 2093 und westlich des Gebietes Fasanenjäger) als Grundwassereinzugsgebietes für die Brauerei Stein wurde mit Stellungnahme der Brauerei vom 22.10.2018 zurückgewiesen.

Die nicht optimale Parksituation bei Nässe auf den Wiesenflächen südlich der St 2093 und in Grassach kann aber bei einer maximalen Besucherzahl von 1.500 aus Sicht der Stadtverwaltung nicht zu einer Ablehnung dieser Veranstaltung führen, die Verhältnismäßigkeit wäre nicht gewahrt

Der Waldweg ab dem Ortsende von Stein an der St 2093 zum Hochschloss ist keine ausreichende Erschließung für das Veranstaltungsgelände. Dieser Weg wird in Zukunft voraussichtlich nicht mehr als Zu- und Abgangsweg für das „Burgfestival“ zugelassen. Der Zu- und Abgang wird dann nur noch über den Ortsteil Hohenester bzw. Roitham, dem öffentlichen Feld- und Waldweg im Eigentum der Brauerei sowie einem neu zu errichtenden Wegstück (in erforderlicher Breite und Beschaffenheit) bis zum Hochschloss erfolgen. Der Weg von Roitham bis zum Hochschloss auf dem bestehenden Feld- und Waldweg ist dann für Rettungskräfte bzw. Polizei als gesonderte Zu- und Abfahrt möglich.

Für die Abgrenzung des Veranstaltungsgeländes zur Hangkante werden für Veranstaltungen ab 2019 als Absturzsicherung nur geeignete Absperrgitter genehmigt, die im Falle eines massiven Gedränges oder einer Gefährdungssituation auch hohem Personendruck standhalten.

Es ist geplant, im März 2019 nochmal eine „Sicherheitsbegehung“ des Veranstaltungsgeländes und des Zu- und Abgangs von den Parkplätzen mit dem Landratsamt Traunstein, Polizei Traunreut, Feuerwehr, Veranstalter, Brauerei und Ersteller des Sicherheitskonzeptes durchzuführen. Hier wird dann nochmal die Situation der Zuwegung, Flucht- und Rettungswege sowie Lage der Parkplätze und eine mögliche Veränderung dieser in Augenschein genommen. Verbesserungen der Situation sollen dann in eine Veranstaltungsgenehmigung einfließen.

4. Unvertretbare Kosten für die Allgemeinheit

Die Kosten für Feuerwehr und Sanitätsdienst müssen vom Veranstalter getragen werden. Die Kosten der Polizei werden nicht in Rechnung gestellt. Die Polizei ist

verpflichtet, bei Veranstaltungen einen störungsfreien Ablauf sicherzustellen, wie auch bei anderen Veranstaltungen (z. B. Profifußball).

5. Die örtliche Bevölkerung hat nichts von solchen Veranstaltungen und die Stadt Traunreut profitiert davon nicht

und

6. Geringschätzung der betroffenen Menschen, der Natur und Kultur
Diese Kriterien sind für die Genehmigung nicht relevant. Beim Bürgerdialog hat sich gezeigt, dass es auch viele Befürworter von Musikveranstaltungen am Hochschloss gibt. Die Stellungnahme des Stadtmanagements belegt, dass Veranstaltungen wie das Burgfestival wichtig für das Erscheinungsbild der Stadt Traunreut und das Image sind.

Beantragte Versagung der Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Die Erlaubnis von öffentlichen Vergnügungen wie das Burgfestival am Steiner Hochschloss ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erforderlich erscheint.

Nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der grundrechtlich garantierten Handlungsfreiheit besteht von Seiten des Veranstalters jedoch ein **Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis**, wenn keine Versagungsgründe vorliegen oder, falls Versagungsgründe gegeben sind, wenn diese nicht durch die Beifügung von Nebenbestimmungen (Auflagen) ausgeräumt werden könnten.

Aus derzeitiger Sicht der Stadtverwaltung ist das Burgfestival nach Prüfung des Veranstaltungskonzeptes, der Notfallplanung und nach Stellungnahmen von Polizei und Feuerwehr unter Nebenbestimmungen (Auflagen). Auch wurden in der Vergangenheit bei Ortsterminen die Belange und Wünsche des Grundstückseigentümers Brauerei berücksichtigt. Die zahlreichen Auflagen werden zum Schutz der Besucher, von Sachgütern und auch der Nachbarschaft getroffen (Security, Feuerwehr, Sanitätsdienst, Parkplätze, Baumschutzkontrolle, Abfallbeseitigung, Toiletten, u. s. w.). Die von der Bürgergemeinschaft geforderte Versagung der Erlaubnis für das Burgfestival wäre somit rechtswidrig.

Von der Bürgergemeinschaft „Fasanenjäger“ ist am 14.01.2019 ein weiteres Schreiben mit Datum vom 08.01.2019 eingegangen und wird als Anlage beigefügt. Die darin beschriebenen sicherheitsrechtlichen Gründe für die geforderte Ablehnung von Veranstaltungen am Hochschloss in Stein wurden bereits unter Nr. 3 in der Stellungnahme der Verwaltung, Polizei, Brauerei und Veranstalter erörtert.

Beschlussempfehlung:
Die Stadt Traunreut wird das Burgfestival nach eingehender Prüfung des Veranstaltungskonzeptes, der Notfallplanung und nach Stellungnahmen von Polizei und Feuerwehr mit Nebenbestimmungen (Auflagen) unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zulassen.

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Danner fasste der Hauptausschuss folgende Beschlüsse:

Auf dem Gelände des Hochschlosses in Stein sollen weiterhin Musikveranstaltungen stattfinden.

für	gegen	Beschluss:
10	**0**	

Auf dem Gelände des Hochschlosses in Stein sollen weiterhin Musikveranstaltungen stattfinden.

Der Antrag der Bürgergemeinschaft „Fasanenjäger“ fällt nicht in den Aufgabenbereich des Hauptausschusses und Stadtrat, es erfolgt daher keine Beschlussfassung über den Antrag, da es sich um eine laufende Angelegenheit handelt.

für	gegen	Beschluss:
10	**0**	

Der Antrag der Bürgergemeinschaft Fasanenjäger fällt nicht in den Aufgabenbereich des Hauptausschusses und Stadtrat, es erfolgt daher keine Beschlussfassung über den Antrag, da es sich um eine laufende Angelegenheit handelt.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits im Hauptausschuss beschlossen. Eine weitere Beschlussfassung im Stadtrat ist nicht erforderlich.

2. Gemeindeverbindungsstraße Hörpolding-Haßmoning

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 beschlossen, die Gemeindeverbindungsstraße Hörpolding-Haßmoning- Pattenham auszubauen.
Dabei soll die damals vorgestellte Variante 8 - Ausbaubreite 6,50 Meter Fahrbahn mit Geh- und Radweg - zur Ausführung kommen. Die Baukosten wurden auf 3.179.550,-- € geschätzt.
Es wird erwartet, dass die Maßnahme gefördert wird. Der Zuschuss wurde seitens der Verwaltung in Höhe von 50 % der Gesamtkosten angenommen.

Mit Stand heute muss leider festgestellt werden, dass diese Planungsziele aufgrund fehlender Grundstücke nicht erreicht werden können.
Die Errichtung des geplanten Geh- und Radweges ist nicht möglich.
Förderfähig ist ein Geh- und Radweg nur, wenn er zwischen den Ortsteilen durchgehen gebaut werden könnte. Dies ist leider hier nicht gegeben. Im Bereich zwischen Hörpolding und Haßmoning könnte der Radweg nicht durchgehend errichtet werden.
Die Verwaltung schlägt vor, zunächst nur die Straße zwischen Hörpolding und Haßmoning zu bauen und ggf. den Geh- und Radweg dann zu bauen, wenn die Grundstücksfrage gelöst werden konnte. Auch der Neubau der Straße selbst ist nur in einer Ausbaubreite von 5,50 Meter zuzügliche der Bankettstreifen von zusammen einem Meter sowie der Entwässerungsanlage möglich.
Die Baukosten hierfür wurden damals auf 2.029.500,-- € geschätzt.

Das Staatliche Bauamt Traunstein merkt an, dass eine Straßenbreite von 5,50 Meter grundsätzlich ausreichend ist. Aufgrund der Tatsache, dass auf dieser Straße landwirtschaftlicher und reger Fahrradverkehr stattfindet, soll jedoch eine Ausbaubreite von 6,50 Metern angestrebt werden.

Herr Bürgermeister Ritter gibt zwei eingegangene E-Mails, die als Anlage beigefügt sind, von Grundstücksanliegern der Straßentrasse bekannt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Beschluss des Stadtrats vom 04.05.2017 wird aufgehoben.

für	gegen	
9	**1**	**Beschlussempfehlung:**

Der Beschluss des Stadtrats vom 04.05.2017 wird aufgehoben.

Hinweis:
Zwischenzeitlich haben die beiden Grundstücksanlieger, die bisher einen Verkauf der zum Bau der Straßentrasse der Planungsvariante 8 benötigten Grundstücke - wie sie vom Stadtrat in der Sitzung am 04.04.2017 beschlossen wurde - abgelehnt hatten, ihre Zustimmung zum Verkauf erteilt. Die Variante 8 kann nun doch, wie vom Stadtrat beschlossen, verwirklicht werden.
Die vom Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 17.01.2019 hierzu gefasste Beschlussempfehlung über die Aufhebung des damaligen Stadtratsbeschusses sowie alle weiteren Beschlussempfehlungen sind damit obsolet.

Der Stadtrat lehnt mit 27:0 Stimmen die Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, den Beschluss des Stadtrats vom 04.05.2017 aufzuheben, ab. Eine weitere Beratung und Beschlussfassung der nachfolgenden Beschlussempfehlungen war nicht erforderlich.

Auf Vorschlag des ersten Bürgermeisters fasste der Hauptausschuss folgenden Beschluss:

Der Ausbau der Straße zwischen Hörpolding und Haßmoning wird, ungeachtet einer Förderfähigkeit, mit einem Radweg errichtet.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
8	**2**	

Der Ausbau der Straße zwischen Hörpolding und Haßmoning wird, ungeachtet einer Förderfähigkeit, mit einem Radweg errichtet.

<u>Beschlussvorschlag der Verwaltung:</u>
Der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Hörpolding und Haßmoning soll nach der im Mai 2017 vorgestellten Variante 3 - Ausbaubreite 5,50 Meter Fahrbahn, ohne Geh- und Radweg, erfolgen. Der Ausbau des zweiten Teilabschnitts -Haßmoning-Pattenham- soll aber nach der damals vorgestellten Variante 8 (mit Geh- und Radweg) erfolgen, soweit die Grundstücksverhandlungen positiv verlaufen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen mit diesen Varianten fortzusetzen, das Zuschussverfahren einzuleiten und die Maßnahme zügig umzusetzen. Sobald die noch benötigten Grundstücke für die Errichtung eines lückenlosen Geh- und Radweges erworben werden konnten, ist auch diese Maßnahme des ersten Teilabschnitts umzusetzen.

Auf Vorschlag des ersten Bürgermeisters wurden folgende Einzelbeschlüsse gefasst:

Der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Hörpolding und Haßmoning soll nach der im Mai 2017 vorgestellten Variante 4 - Ausbaubreite 5,50 Meter Fahrbahn, mit Geh- und Radweg soweit möglich, erfolgen. Der Ausbau des zweiten Teilabschnitts -Haßmoning-Pattenham- soll aber nach der damals vorgestellten Variante 8 (mit Geh- und Radweg) erfolgen, soweit die Grundstücksverhandlungen positiv verlaufen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Hörpolding und Haßmoning soll nach der im Mai 2017 vorgestellten Variante 4 - Ausbaubreite 5,50 Meter Fahrbahn, mit Geh- und Radweg soweit möglich, erfolgen. Der Ausbau des zweiten Teilabschnitts -Haßmoning-Pattenham- soll aber nach der damals vorgestellten Variante 8 (mit Geh- und Radweg) erfolgen, soweit die Grundstücksverhandlungen positiv verlaufen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen mit diesen Varianten fortzusetzen, das Zuschussverfahren einzuleiten und die Maßnahme zügig umzusetzen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen mit diesen Varianten fortzusetzen, das Zuschussverfahren einzuleiten und die Maßnahme zügig umzusetzen.

Herr Stadtrat Bauregger erscheint um 16:25 Uhr zur Sitzung.

3. Überprüfung und Verlängerung der Traunreuter Sortimentsliste

1. Ausgangsbasis

Der Stadtrat der Stadt Traunreut hat in der Sitzung vom 20.02.2014 die Traunreuter Sortimentsliste beschlossen. Zudem wurde festgelegt, dass diese in 5 Jahren – sprich spätestens im Februar 2019 – zu überprüfen ist.

Basis des Beschlusses war u.a. ein Workshop mit Vertretern des Einzelhandels, betroffenen Grundstückseigentümern usw. am 7.02.2014, in dem die zentralen Nutzungsbereiche der Stadt definiert wurden. Diese basieren auf dem städtebaulichen Konzept des abgeschlossenen ISEK-Verfahrens. Zielsetzung der Stadt war es dabei die vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche zu erhalten und zu entwickeln sowie potenzielle zukünftige Ansiedlungsoptionen in der Innenstadt vor städtebaulich unkontrollierten Ansiedlungen auf der Grünen Wiese zu schützen. Dies sollte über sogenannte Nutzungsbeschränkungen erreicht werden.

Das heißt:

- es können Einzelhandelsnutzungen in nicht-zentralen Lagen unterbunden werden, die bereits im Zentrum in nennenswerten Umfang vorhanden sind.
- Zuzüglich können zentrumsbildende Nutzungsarten, die – zwar bisher in der Innenstadt nicht oder nur marginal vertreten – auch in anderen Stadtteilen ausgeschlossen werden.
- Dies gilt nur unter dem Aspekt, dass die bisher noch nicht vorhandenen Nutzungsarten durch eine Neuansiedlung die Attraktivität des Zentrums steigern würden.

Praktisches Umsetzungswerkzeug dieser Zielsetzung ist die Erstellung einer innenstadtrelevanten Sortimentsliste.

2. Traunreuter Sortimentsliste

Folgende Sortimentsliste wurde daraufhin vom Stadtrat beschlossen:

Innenstadtrelevante Sortimente:

- Baby- und Kinderartikel
- Bekleidung
- Brillen und –zubehör, optische Erzeugnisse
- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften
- Elektronikartikel (Unterhaltungselektronik, („braune Ware“), Haushalts-elektronik („weiße Ware“), Computer und Zubehör, Foto, Film)
- Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren
- Haus- und Heimtextilien, Bettwaren
- Lederwaren
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel
- Uhren, Schmuck
- Hobby- und Sammelbedarf (bspw. Musikinstrumente, Briefmarken)

Sortimente der Nahversorgung sind:

- Arzneimittel, orthopädische und medizinische Produkte
- Drogerie- und Parfümeriewaren
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke
- Schnittblumen

Als sonstige Sortimente gelten:

- Autoteile und Autozubehör
- Badeeinrichtungen, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnisse
- Baumarktartikel, Bauelemente, Baustoffe, Eisenwaren
- Boote und Zubehör
- Campingartikel (Zelte, Schlafsäcke usw.) – ohne Bekleidung und Schuhe
- Fahrräder und Zubehör
- Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge
- Leuchten und Zubehör
- Möbel, Küchen
- Zooartikel, Tiere

3. Auswirkungen auf Wirtschaft und Städtebau

In Folge des Beschlusses vom 20.02.2014 wurden folgende Bebauungspläne an die Traunreuter Sortimentsliste angepasst:

- Gewerbegebiet Nordost IV (Mai 2016),
- Gewerbegebiet Nordost V (Mai 2016),
- Gewerbegebiet Kirchholzweg (Mai 2016),
- Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte (Feb. 2018),
- Traunreut Mitte II (Jan. 2019),

- Gewerbegebiet Nordost IV (vorhabenbezogener Bebauungsplan Einkaufszentrum und ehem. BayWa) (lfd. Verfahren).

Durch den gleichzeitigen Erlass von Veränderungssperren während der laufenden Änderungsverfahren und der Inkraftsetzung der Bebauungsplanänderungen konnte erfolgreich verhindert werden, dass weitere innenstadtrelevante Sortimente in nicht-zentralen Lagen angesiedelt wurden.
Im Bereich des Gewerbegebiets neben der ehemaligen BayWa sieht der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzw. des Durchführungsvertrags als Nachfolgenutzung bei Sortimentswechsel (nicht nur bei baurechtlich relevanten Nutzungsänderungen) ebenfalls nur sonstige Sortimente gem. der Traunreuter Liste vor.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Traunreuter Sortimentsliste um weitere fünf Jahre zu verlängern. 2024 soll diese dann nochmals überprüft werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Traunreuter Sortimentsliste aus dem Jahre 2014 wird für weitere fünf Jahre beschlossen. Zum erneuten Beschluss in 2024 ist der Erfolg der Nutzungsbeschränkung anhand einer detaillierten Überprüfung nachzuweisen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
6	**5**	

Die Traunreuter Sortimentsliste aus dem Jahre 2014 wird für weitere fünf Jahre beschlossen. Zum erneuten Beschluss in 2024 ist der Erfolg der Nutzungsbeschränkung anhand einer detaillierten Überprüfung nachzuweisen.

Von mehreren Stadtratsmitgliedern wurde vorgeschlagen, die Frist auf 3 bzw. 2 Jahre zu verkürzen.

Herr erster Bürgermeister lässt über die weitgehendste Beschlussempfehlung zuerst abstimmen.

Die Beschlussempfehlung des Bauausschusses wurde mit 14:14 Stimmen abgelehnt.

Daraufhin fasste der Stadtrat folgenden

für	gegen	Beschluss:
23	**5**	

Die Traunreuter Sortimentsliste aus dem Jahre 2014 wird für weitere drei Jahre beschlossen. Zum erneuten Beschluss in 2022 ist der Erfolg der Nutzungsbeschränkung anhand einer detaillierten Überprüfung nachzuweisen.

4. Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/1733, Gemarkung Traunreut, Nähe Jahnstraße; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
  Schreiben vom 31.10.2018

- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
  Schreiben vom 29.11.2018

- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
  Schreiben vom 28.11.2018

- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
  Schreiben vom 05.12.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
  Höhere Landesplanungsstelle
  Schreiben vom 31.10.2018

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

<u>Planung</u>
Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung soll die im ursprünglichen Bebauungsplan im Osten der Grundstücke Fl.Nrn. 536/1733, 536/564 und 536/565 der Gemarkung Traunreut festgesetzte Erschließungsstraße entfallen und das Baufeld im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 536/1733 entsprechend der neuen Grundstückssituation angepasst werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,2 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

<u>Bewertung</u>
Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Herr Stadtrat Gerer war bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
27	**0**	

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
  Schreiben vom 05.11.2018

Stellungnahme:

„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16 wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16 wird zur Kenntnis genommen.

Herr Stadtrat Gerer war bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
27	**0**	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16 wird zur Kenntnis genommen.

- **Stadtwerke Traunreut**
  Schreiben vom 05.11.2018

„Zur Änderung des Bebauungsplanes – siehe oben – nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Wasserversorgung ist gesichert.

Die Schmutzwasserentsorgung ist gesichert.
Für die Schmutzwasserentsorgung muss der Abwasserkanal in der Jahnstraße im öffentlichen Bereich verlängert werden (siehe Lageplanausschnitt).

Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden und ist auf dem Grundstück zu versickern. Entsprechend Anlagen sind zu planen und auszuführen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgendes wird unter den Festsetzungen aufgenommen:

Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden und ist auf dem Grundstück zu versickern. Entsprechend Anlagen sind zu planen und auszuführen.

Folgendes wird unter den Hinweisen aufgenommen:

Schmutzwasserentsorgung:
Für die Schmutzwasserentsorgung muss der Abwasserkanal in der Jahnstraße im öffentlichen Bereich verlängert werden. Es wird daher empfohlen, vor Planung die Spartenpläne einzuholen und die Verlängerung der Schmutzwasserentsorgung zu veranlassen.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgendes wird unter den Festsetzungen aufgenommen:

Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden und ist auf dem Grundstück zu versickern. Entsprechend Anlagen sind zu planen und auszuführen.

Folgendes wird unter den Hinweisen aufgenommen:

Schmutzwasserentsorgung:
Für die Schmutzwasserentsorgung muss der Abwasserkanal in der Jahnstraße im öffentlichen Bereich verlängert werden. Es wird daher empfohlen, vor Planung die Spartenpläne einzuholen und die Verlängerung der Schmutzwasserentsorgung zu veranlassen.

Herr Stadtrat Gerer war bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
27	**0**	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgendes wird unter den Festsetzungen aufgenommen:

Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden und ist auf dem Grundstück zu versickern. Entsprechend Anlagen sind zu planen und auszuführen.

Folgendes wird unter den Hinweisen aufgenommen:

Schmutzwasserentsorgung:
Für die Schmutzwasserentsorgung muss der Abwasserkanal in der Jahnstraße im öffentlichen Bereich verlängert werden. Es wird daher empfohlen, vor Planung die Spartenpläne einzuholen und die Verlängerung der Schmutzwasserentsorgung zu veranlassen.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T**
  Schreiben vom 03.12.2018

„Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll auch das Baufeld auf Fl.-Nr. 536/1733 angepasst werden. Dieses rückt nun näher an das östlich gelegene Freibad heran.

Das Gebäude ist den Lärmimmissionen sowohl des unmittelbar östlich angrenzenden Freibades als auch der nördlich gelegenen Sportanlagen ausgesetzt.

Zu den Lärmimmissionen und ggf. notwendigen Schallschutzmaßnahmen sind in den Planunterlagen keine näheren Angaben enthalten. Diese sind daher noch entsprechend zu ermitteln und zu ergänzen.

Auf das IMS – Lärmschutz in der Bauleitplanung - vom 25.07.14 wird hingewiesen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgendes wird unter den Hinweisen aufgenommen:

Lärmimmissionen:
Auf mögliche Lärmimmissionen im Bereich des Geltungsbereiches, infolge ordnungsgemäßer Nutzung des angrenzenden Franz-Haberlander-Bades und TUS Sportplatzes wird ausdrücklich hingewiesen; sie sind zu dulden.
In der Einzelbaugenehmigung ist der Schallschutz mit den ggf. notwendigen Schallschutzmaßnahmen nachzuweisen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgendes wird unter den Hinweisen aufgenommen:

Lärmimmissionen:
Auf mögliche Lärmimmissionen im Bereich des Geltungsbereiches, infolge ordnungsgemäßer Nutzung des angrenzenden Franz-Haberlander-Bades und TUS Sportplatzes wird ausdrücklich hingewiesen; sie sind zu dulden.
In der Einzelbaugenehmigung ist der Schallschutz mit den ggf. notwendigen Schallschutzmaßnahmen nachzuweisen.

Herr Stadtrat Gerer war bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
27	**0**	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgendes wird unter den Hinweisen aufgenommen:

Lärmimmissionen:
Auf mögliche Lärmimmissionen im Bereich des Geltungsbereiches, infolge ordnungsgemäßer Nutzung des angrenzenden Franz-Haberlander-Bades und TUS Sportplatzes wird ausdrücklich hingewiesen; sie sind zu dulden.
In der Einzelbaugenehmigung ist der Schallschutz mit den ggf. notwendigen Schallschutzmaßnahmen nachzuweisen.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
  Schreiben vom 03.12.2018

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 31.10.2018 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Am Rande des Geltungsbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In den Hinweisen wird Folgendes aufgenommen:

Telekommunikationsleitungen:
Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien. In der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (R2) - siehe hier u. a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In den Hinweisen wird Folgendes aufgenommen:

Telekommunikationsleitungen:
Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien. In der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (R2) - siehe hier u. a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Herr Stadtrat Stoib erscheint um 16:40 Uhr zur Sitzung.
Herr Stadtrat Gerer war bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
28	**0**	

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In den Hinweisen wird Folgendes aufgenommen:

Telekommunikationsleitungen:
Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien. In der Planung und Bauausführung ist darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 (R2) - siehe hier u. a. Abschnitt 3 und 6 - zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Folgende Privatpersonen haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Manfred Frömel, Traunreut**
  Schreiben vom 21.11.2018

„Hiermit erheben wir Einspruch gegen die geplante Nutzungsänderung zum Gebiet: Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring der Stadt Traunreut.
Grundstücksnummer: Fl.-Nrn. 536/1733 + 536/564 + 536/565.

Begründung:
Die hintere Hälfte unseres Grundstückes soll einen freien Zugang haben.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wir unter „Punkt 3 – Anlass der Änderung“ bereits Folgendes erläutert:

Ein Grunderwerb, für die Errichtung der Straße, war von den Grundstückseigentümern generell nicht möglich. Aus diesem Grund sollen die östliche Erschließungsstraße und die damit verbundene Abtretung der Grundstücke entfallen.
Eine Zufahrt zur hinteren Hälfte des Grundstücks ist über eigenen Grund zu erstellen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wir unter „Punkt 3 – Anlass der Änderung“ bereits Folgendes erläutert:

Ein Grunderwerb, für die Errichtung der Straße, war von den Grundstückseigentümern generell nicht möglich. Aus diesem Grund sollen die östliche Erschließungsstraße und die damit verbundene Abtretung der Grundstücke entfallen.
Eine Zufahrt zur hinteren Hälfte des Grundstücks ist über eigenen Grund zu erstellen.

Herr Stadtrat Gerer war bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
28	**0**	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wir unter „Punkt 3 – Anlass der Änderung“ bereits Folgendes erläutert:

Ein Grunderwerb, für die Errichtung der Straße, war von den Grundstückseigentümern generell nicht möglich. Aus diesem Grund sollen die östliche Erschließungsstraße und die damit verbundene Abtretung der Grundstücke entfallen.
Eine Zufahrt zur hinteren Hälfte des Grundstücks ist über eigenen Grund zu erstellen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/1733, Gemarkung Traunreut, Nähe Jahnstraße, i. d. F. v. 23.10.2018 mit der Begründung i. d. F. v.

26.10.2018, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/1733, Gemarkung Traunreut, Nähe Jahnstraße, i. d. F. v. 23.10.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 26.10.2018, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

Herr Stadtrat Gerer war bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
28	**0**	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Jahn-, Kopernikusstraße und Traunring“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/1733, Gemarkung Traunreut, Nähe Jahnstraße, i. d. F. v. 23.10.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 26.10.2018, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

5. Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ (Einzelhandel – „Traunreuter Sortimentsliste“); Behandlung der Anregungen - Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
  Schreiben vom 06.12.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
  Höhere Landesplanungsbehörde
  Schreiben vom 23.11.2018

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 16.03.2018 zur Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 536/300, 536/301, 1177/163, 1177/184, 536/331 und 536/1268 der Gemarkung Traunreut (Werner-von-Siemens-Straße 3, 7, 9, 15, 17, 19 und 21) Stellung genommen.
Sie steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsstelle wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsstelle wird zur Kenntnis genommen.

Die Herren Stadträte Czepan und Gerer waren bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
27	**0**	

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsstelle wird zur Kenntnis genommen.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
  Schreiben vom 11.12.2018

„Wie telefonisch besprochen, sind wir mit der Änderung des o. g. Bebauungsplanes einverstanden, damit der Kaufkraftabfluss an dem Zentrum von Traunreut begrenzt wird.

Damit es nicht zu Immissionskonflikten mit der bestehenden Wohnbebauung in dem Mischgebiet kommt, regen wir an, entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, wird zur Kenntnis genommen.

In der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ wurden bereits flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, wird zur Kenntnis genommen.
In der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ wurden bereits flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Herren Stadträte Czepan und Gerer waren bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
27	**0**	

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, wird zur Kenntnis genommen.
In der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ wurden bereits flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

- **Landratsamt Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20**
  Schreiben vom 13.12.2018

„Gem. den beitragsrechtlichen Vorschriften bestehen gegen die beabsichtigte Bebauungsplanänderung „Traunreut Mitte II“ keine Einwände.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, Kommunalaufsicht, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, Kommunalaufsicht, wird zur Kenntnis genommen.

Die Herren Stadträte Czepan, Gerer und Unterstein waren bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
26	**0**	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, Kommunalaufsicht, wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ (Einzelhandel – „Traunreuter Sortimentsliste“ – Werner-von-Siemens-Straße 3, 7, 9, 15, 17, 19 und 21) i. d. F. v. 17.05.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 17.05.2018, als Satzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	**2**	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ (Einzelhandel – „Traunreuter Sortimentsliste“ – Werner-von-Siemens-Straße 3, 7, 9, 15, 17, 19 und 21) i. d. F. v. 17.05.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 17.05.2018, als Satzung.

Die Herren Stadträte Gerer und Unterstein waren bei der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
26	**1**	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Mitte II“ (Einzelhandel – „Traunreuter Sortimentsliste“ – Werner-von-Siemens-Straße 3, 7, 9, 15, 17, 19 und 21) i. d. F. v. 17.05.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 17.05.2018, als Satzung.

6. Änderungen am Bahnübergang in Matzing, km 8,932 und km 9,150; Information über eine neue Variante der geplante Maßnahmen und Beschlussfassung

In der Stadtratssitzung am 15.11.2018 wurde über das Schreiben vom 23.10.2018 der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH ·Südostbayernbahn, Mühldorf am Inn, an die Stadt Traunreut über geplante Maßnahmen am Bahnübergang in Matzing informiert.

Der Beschluss des Stadtrates wurde der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH · Südostbayernbahn mit Schreiben vom 20.11.2018 zugeschickt.

Mit Schreiben vom 04.12.2018 wendet sich die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH ·Südostbayernbahn erneut in dieser Angelegenheit an die Stadt Traunreut:

„Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Ritter,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme/Ihr Schreiben vom 20.11.2018, in welcher Sie uns die Entscheidung des Stadtrates gegen die Erhöhung der Sicherheit (in diesem Fall die Auflassung des Bahnübergangs am km 9,150 „Rauschbergweg“ – Bahnstrecke 5730 Traunstein – Garching) mitteilen.

Gemeinschaftliches Ziel der Kreuzungspartner sollte sein, die Sicherheit an Bahnübergängen zu erhöhen, indem verkehrsschwache Bahnübergänge mit einer neuen technischen Bahnübergangssicherungsanlage ausgestattet werden.

Der Bahnübergang km 9,150 „Rauschbergweg“ ist nur schwach (unter 100 Fahrzeuge pro Tag) frequentiert. Daher haben wir Ihnen die Auflassung des Bahnübergangs inkl. Neubau eines Ersatzweges vorgeschlagen, die wir auch weiterhin als die sicherste Variante betrachten.

Da sich der Stadtrat gegen die Auflassung des Bahnübergangs inkl. Neubau eines Ersatzweges erklärt hat, haben wir nochmals die möglichen Gestaltungsvarianten geprüft. Eine Möglichkeit wäre, den Bahnübergang mit einer sogenannten Umlaufsperre auszustatten. Somit bestünde für Fußgänger und Radfahrer weiterhin die Möglichkeit die Eisenbahnstrecke an einem Bahnübergang (für Fußgänger und Radfahrer) zu überqueren. Um die Verkehrsverbindung für den motorisierten Individualverkehr aufrecht zu erhalten, ist dabei wie bei einer Auflassung des Bahnübergangs der Neubau eines Ersatzweges erforderlich.

Die Kosten für diese Maßnahme würden sich auf ca. 430T€ belaufen. Die Stadt Traunreut als zuständiger Straßenbaulastträger ist nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz mit einem Drittel der Gesamtkosten an der Maßnahme beteiligt. Die Realisierung der Maßnahme würden wir bei Ihrer Zustimmung für das Jahr 2023 vorsehen.

Wir bitten Sie bis 08.01.2019 um Zustimmung der Stadt Traunreut zum genannten Vorhaben. Die weitere Vorgehensweise werden wir nach Ihrer Antwort mit Ihnen abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

….„

Mit Email vom 10.12.2018 hat die Stadt Traunreut um Fristverlängerung bis Ende Januar 2019 gebeten, um die neue Situation im Stadtrat im Januar 2019 behandeln zu können.

In der Zwischenzeit sind bei der Stadt Traunreut hierzu weitere Schreiben eingegangen, die von Herrn ersten Bürgermeister vorgelesen wurden und als Anlage beigefügt sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Das Schreiben der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn vom 04.12.2018 wird zur Kenntnis genommen.

   Die Auflassung des Bahnübergangs km 9,150 (Rauschbergweg) wird auch in der neu mitgeteilten Variante mit dem Neubau eines Ersatzweges für den motorisierten Individualverkehr weiterhin abgelehnt.
   Alternativ wird hierzu die Anbindung an den bestehenden Gewerbebetrieb sowie die Wohnhäuser über die Staatsstraße St 2096 vorgeschlagen („Stadtvariante“).
   Die Kostenteilung müsste bei dieser Lösung, wie bisher vorgesehen, mit der Drittelteilung bestehen bleiben.

für	gegen	
11	**0**	**Beschlussempfehlung:**

1. Das Schreiben der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn vom 04.12.2018 wird zur Kenntnis genommen.

   Die Auflassung des Bahnübergangs km 9,150 (Rauschbergweg) wird auch in der neu mitgeteilten Variante mit dem Neubau eines Ersatzweges für den motorisierten Individualverkehr weiterhin abgelehnt.
   Alternativ wird hierzu die Anbindung an den bestehenden Gewerbebetrieb sowie die Wohnhäuser über die Staatsstraße St 2096 vorgeschlagen („Stadtvariante“).
   Die Kostenteilung müsste bei dieser Lösung, wie bisher vorgesehen, mit der Drittelteilung bestehen bleiben.

Nach eingehender Diskussion des Stadtrats fasste dieser folgenden

für	gegen	Beschluss:
29	0	

1. Das Schreiben der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn vom 04.12.2018 wird zur Kenntnis genommen.

   Die Auflassung des Bahnübergangs km 9,150 (Rauschbergweg) wird auch in der neu mitgeteilten Variante mit dem Neubau eines Ersatzweges für den motorisierten Individualverkehr weiterhin abgelehnt.

Eine weitere Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Bauausschusses hat sich somit erledigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

2. Unter Berücksichtigung der alternativen „Stadtvariante“ wird der Möglichkeit zur Errichtung einer Umlaufsperre für Fußgänger und Radfahrer am Rauschbergweg seitens der Stadt Traunreut grundsätzlich zugestimmt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	2	

2. Unter Berücksichtigung der alternativen „Stadtvariante“ wird der Möglichkeit zur Errichtung einer Umlaufsperre für Fußgänger und Radfahrer am Rauschbergweg seitens der Stadt Traunreut grundsätzlich zugestimmt.

7. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen; Umsetzung der Räum- und Streupflicht

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen stellte mit Schreiben vom 09. Januar 2019 folgenden Antrag:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen, dass die Stadtverwaltung alle Möglichkeiten nutzt, um die Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer umzusetzen.

Begründung
Etliche Gehwege in Traunreut waren nach den Schneefällen am vergangenen Wochenende auch bis zur Mittagszeit nicht geräumt. Vor allem für die älteren Mitbürger, welche über kein Auto verfügen oder dieses nicht nutzen können und trotzdem zum Einkaufen oder Arzt müssen, ist es nicht möglich bzw. ein hohes Risiko, über die nicht geräumten Gehwege zu gehen. Viele weichen daher auf die Straße aus, so auch auf die durch Traunreut führende Staatsstraße. Wie der

Unfall vergangenes Wochenende in Aschau zeigt, besteht hierbei ein tödliches Unfallrisiko.
Laut dem Ordnungsamt werden Anlieger, welche der Räum- und Streupflicht nicht nachkommen, schriftlich ermahnt, aber kein Bußgeld erhoben. Meistens handelt es sich um Wohnungsbaugesellschaften und im jeden Winter um die gleichen Anlieger, welcher ihrer Pflicht nicht nachkommen. Die Verordnung sieht hierfür Bußgelder bis zu 500,-- Euro vor.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Martin Czepan“

Stellungnahme des Ordnungsamtes:
Auf Grund der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung) vom 21. September 2007 haben nach § 10 Abs. 1 und 2 die Vorder- und Hinterlieger die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
Ein Verstoß gegen die Sicherungspflicht kann hierbei mit einem Bußgeld bis zu 500,-- € geahndet werden.

In der Praxis verhält es sich so, dass die Verwaltung entweder auf Grund von Meldungen von Bürgern, vom Bauhof oder einer Feststellung im Rahmen der Streckenkontrolle nicht geräumte Gehwege feststellt (i. d. R. nur Wege die augenscheinlich niemals geräumt wurden), daraufhin die Anlieger ermittelt und diese in einem Schreiben auffordert / hinweist Ihrer Räum- und Streupflicht - meist unter Hinzugabe der Satzung – nachzukommen.
Diesem Hinweisschreiben wird oftmals Folge geleistet, jedoch gibt es durchaus Fälle, in denen die Leute mit absolutem Unverständnis, Ärger, teils auch Missachtung reagieren, ja sogar anwaltlich antworten lassen.
Hierbei sei angemerkt, dass die Stadt jedes Jahr Hinweise zum Thema „Schneeräumpflicht“ an das Stadtblatt zur Veröffentlichung weiterleitet und auch online stellt. Es sollte also durchaus bekannt sein, dass es eine Räum- und Streupflicht durch die Anlieger gibt.

Im Rahmen des weiteren Vollzuges wird bei andauernder Missachtung im Erstfall ein Verwarnungsgeld in Höhe von max. 55,- € ausgesprochen. Sollte dieses nicht bezahlt werden, so folgt ein erhöhtes Bußgeld. Bei mehrmaligen Verstößen

wird ein sofortiges Bußgeld erhoben. Dies könnte soweit fortgeführt werden, dass die Stadt sogar auf Kosten des Eigentümers den Weg räumen lassen könnte.
Dies verursacht aber meist nach dem Motto „hat die Stadt nichts Besseres zu tun“ noch mehr Ärger, Unmut und Unverständnis und führt nicht ad hoc zum Ziel, nämlich zur schnellen Beseitigung des Missstandes.

Eine Beschlussfassung hierzu ist nicht erforderlich, es besteht eine gültige Straßenreinigungsverordnung.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Bayern · Stadt Traunreut ·

Schriftführer

Bernhard Ruf